Untrage ber zweiten Rammer entgegen zu treten, um fo mehr ba berfelbe ber hohen Staatsregierung vollig freie Sand in bie= fer Beziehung läßt. Allein auf Etwas muß ich aufmertfam machen, bag es im Intereffe beider Rammern liegt, die in ihrer großen Majoritat aus Grundftudsbefigern gufammengefest find, bag vorzugsweise bie Wintermonate gu ben ftanbischen Berathungen gewählt werden mochten, wo die Entfernung von ihren Gutern und ihrem Berufe fur die Mehrzahl ber Stanbe mit weniger Nachtheilen verknupft ift. Es haben bies auch bereits die fruheren Stande gefühlt und biesfalls bei §. 78 bes Entwurfs der Berfaffungsurfunde ben Untrag an die hohe Staatsregierung geftellt, bag es ber hohen Staatsregierung gefallen moge, ftets bie Stanbeversammlung im Monate Do= vember zusammen zu berufen. Es ift auch darauf bie biesfall= fige Bufagung von Seiten ber Regierung babin erfolgt, baß bies geschehen murbe, wenn nicht besondere Inconvenienzen fur die Berwaltung baraus entftunden. Run glaube ich allerbings, bag unfer Untrag fo allgemein gefaßt ift, bag es auch ber hohen Staatsregierung moglich fein werbe, noch einen Weg auszumitteln, wodurch die Busammenberufung ber Stanbe gleich ju Unfange bes Winters moglich fein wird, entweder in ber Beife, wie von der Deputation der erften Rammer fruber vorgeschlagen worden ift, bag einmal eine vierjahrige Bewilligung eintrete, ober in ber Urt, daß die funftige Standeversammlung etwa 12-14 Monate vor Ablauf ber neuen Bewillis gungszeit zusammenberufen werbe. Aber ich will mich enthalten, auf diefe Borfchlage weiter einzugehen und wollte nur erin= nern, bag es in jeber Beziehung fehr munichenswerth ift, vor= jugsweise bie Wintermonate fur bie Stanbeversammlung gu bestimmen und ben biesfallfig gestellten fruhern Untrag ber als ten Stande feftzuhalten.

Referent Burgermeister Subler: Die Bebenken bes gesehrten Abgeordneten gegen eine frühere Einberufung der Stände veranlaßten auch die Deputation, den Schlußantrag in der Allsgemeinheit, wie er von dem Abg. v. Wahdorf gestellt worden, der Rammer zur Annahme zu empfehlen, weil in dieser Allgemeinsheit es in das freie Ermessen der Regierung gestellt bleibt, zu erswägen, welche Modalität die geeignetste sei, um den Uebelstand eines Provisoriums fünftig zu vermeiden, und weil hierdurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird, auf den frühern Unstrag der diesseitigen Rammer zurückzugehen, einmal für immer die Bewilligung auf vier Jahre auszubehnen. Eine Einberufung der Stände 14 Monate vor Ablauf der Finanzperiode, fürchteich freilich, würdeneuen Unzuträglichkeiten Stoff geben und namentlich störend in den Rechenschaftsbericht einsgreisen, daher unter allen Umständen nicht zu empfehlen sein.

Prasibent v. Gersborf: Wenn nichts weiter über den Gegenstand gesprochen wird, so wurde ich glauben, daß nur eine Frage nach Ansicht der Deputation zu stellen sein wurde auf das, was die zweite Kammer beschlossen hat. Der Beschluß der zweiten Kammer ist enthalten in den Worten des Deputastionsgutachtens: "im Vereine mit der ersten Kammer die hohe

Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle die geeigneten Maßregeln treffen, um die Stande der Nothwendigkeit provisorischer Steuserbewilligungen in Zukunft zu überheben," und ich frage die Rammer: ob sie hierin sich dem Beschlusse der zweiten Rammer anzuschließen vermöge? — Einstimmig Ja. —

Prasident v. Gersborf: Ich wurde nun herrn Domherrn D. Schilling ersuchen, den Vortrag zu übernehmen über die Differenzpunkte, die bei dem Gegenstande, die Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen betreffend, noch obwalten.

Referent Domherr D. Schilling: Bei bem Gefegent= murfe, die Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen betreffend, ift noch eine Differeng zwischen beiben Rammern vorhanden, in Bezug auf die funfte Decifion, welche die Frage entscheidet, zu welcher Stunde in Streitigkeiten über gang geringe Civilrechts= anspruche die contumacia ber vorgelabenen Parteien eintritt. Nach dem Gefetentwurfe foll bei ben Terminen, Die auf bie Stunde bes Bormittags feftgefett finb, bie Berfaumnig alsbann eintreten, wenn die Unmelbung jum Termine nicht eher gefchehe, als bis die Uhr zwolf gefchlagen hat, und bei allen Terminen, welche auf die Stunden bes Machmittages angeset worden find, wenn die Uhr funf ausgeschlagen, und bis dahin die Un= melbung noch nicht erfolgt ift. Die erfte Deputation ber jenfei= tigen Rammer hielt es im Intereffe fowohl ber Gerichte und ber Parteien felbft fur zwedmäßiger, bag bie Berfaumnig bes Termins fruher angenommen werbe, namlich alsbann, wenn bie Uhr biejenige Stunde ausgeschlagen habe, welche auf die in ber Worlabung bestimmt bezeichnete folgt, fo bag alfo g. B., wenn Jemand um 10 Uhr vorgelaben worden, aber um 11 Uhr noch nicht fich angemelbet hat, wenn bie Uhr 11 ausgeschlagen, ben Termin verfaumt habe. Infofern fchlagt fie auch eine veranberte Faffung ber einzelnen §g. ber funften Decifion bor, und die Rammer genehmigte einstimmig ben Borfchlag ihrer Deputation. Die erfte Deputation ber zweiten Rammer erflarte fich zwar einverstanden mit ben Sauptibeen ber von der erften Rammer beschloffenen Umanderung ber Decifion; allein fie erachtete noch einige Modificationen fur zwedmäßig, welche insbesonbere barauf hinausgehen, daß bie Berfaumnig bes Termins bann eintreten folle, wenn die Partei bei ber Mufforderung gur Berhandlung ber Sache fich nicht gemelbet habe, bag aber bie Aufforderung nicht eher geschehen burfe, als nach Ablauf ber Stunde, welche auf bie in ber Borladung bestimmte gunachft folgt. Bei bem erften Unblick wird es weniger einleuchten, welche Abweichung in ber Unficht ber jenfeitigen Deputation und ber unfrigen besteht; ber mefentliche Unterschied ift ber: es foll, wenn die Stunde abgelaufen ift, ber Richter zwar ben Muf= ruf an die Parteien erlaffen tonnen, aber nicht erlaffen muffen, fondern es folle feinem Ermeffen überlaffen bleiben, ob er fogleich nach Ablauf ber Stunde, ober nach einiger Beit ben Aufruf er= laffen wolle. Die zweite Kammer dagegen lehnte fowohl ben Borschlag ber Deputation, als auch ben Borschlag ber erften Rammer ab, und fehrte jum Gefegentwurfe gurud, nach mel= chem alfo bie Berfaumnig bei Terminen, die auf die Stunden